

17

Ein Blick nach Österreich zeigt, dass weder die herrschende Lehre⁶¹ noch der österreichische Verfassungsgerichtshof verfassungsrechtliche Zweifel an der Zulässigkeit der Satzung (Allgemeinverbindlicherklärung) von Kollektivverträgen (Gesamtarbeitsverträgen, Tarifverträgen) haben. «An der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Satzung von Kollektivverträgen hegt der VfGH ebenso wenig Zweifel wie an der Zulässigkeit der Kollektivverträge selbst. [...] Der Verfassungsgeber hat das Institut der Satzung (im Einigungsamtsgesetz 1919, StGBI. 16/1920, § 18 Abs. 2) ebenso vorgefunden wie das des Kollektivvertrages.»⁶² Probleme hinsichtlich Koalitionsfreiheit oder Rechtsstaatsprinzip sieht der VfGH nicht.

18

Aus wirtschaftsverfassungsrechtlicher Sicht zeigt die skizzierte Ordnung, dass auf dem Arbeitsmarkt weniger der Koordinationsmechanismus «Wettbewerb» als vielmehr die Gruppenvereinbarung vorherrscht. Die Liste der allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge ist beachtlich.⁶³

2.1.2 Arbeitskampffreiheit

19

Die Landesverfassung äussert sich nicht zum Arbeitskampfrecht. Das ist nicht ungewöhnlich. Auch die schweizerische Bundesverfassung von 1874 enthielt keine expliziten Regelungen betreffend Streik und Aus-

der Tarifparteien beschränkt, trägt das Tarifgesetz in seinem § 3 Abs. 1 dem Grundsatz Rechnung, dass der Staat seine Normsetzungsbefugnis nicht in beliebigem Umfang ausserstaatlichen Stellen überlassen und den Bürger nicht schrankenlos der normsetzenden Gewalt autonomer Gremien ausliefern darf, die ihm gegenüber nicht demokratisch bzw. mitgliedschaftlich legitimiert sind (vgl. BVerfGE 33, 125 [158]). Die Ausdehnung der Tarifgebundenheit auf Aussenseiter bedarf hiernach einer zusätzlichen Rechtfertigung. Sie findet sich in der Allgemeinverbindlicherklärung, die das Gesetz der zuständigen, parlamentarisch verantwortlichen Arbeitsbehörde, dem Bundesminister oder – im Falle des § 5 Abs. 3 TVG – der Bundesregierung, anvertraut hat. Der Staat hat bei der Allgemeinverbindlicherklärung zwar kein eigenständiges Initiativrecht und Entscheidungsrecht und kann keinen Einfluss auf den Inhalt der Normen nehmen. [...] Unter dem Blickpunkt des Demokratieprinzips wird dieses Defizit staatlicher Entscheidungsfreiheit durch die Voraussetzungen der Allgemeinverbindlicherklärung und in dem ihr vorausgehenden Verfahren hinreichend ausgeglichen. § 5 Abs. 1 TVG macht die Ausdehnung der Tarifgebundenheit von strengen Bedingungen abhängig.»

61 Hierzu Reissner Gert-Peter, in: Neumayr Matthias / Reissner Gert-Peter (Hrsg.), Zeller Kommentar zum Arbeitsrecht, Wien 2006, § 18 ArbVG Rz. 21.

62 VfGH 29.9.1994, V 85, 86/92, in: ZAS 1995, S. 134, S. 136.

63 Siehe hierzu die Verordnungen LR 215.215.012 bis 215.215.024.